

Satzung

des Kleintierzuchtverein 1907 Wiesbaden-Nordenstadt e.V.

§ 1

Nahmensführung

Der Verein führt den Namen Kleintierzuchtverein 1907 Wiesbaden-Nordenstadt e.V.

Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden-Nordenstadt.

Gegründet wurde der Verein 1907.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.

§ 2

Tätigkeitsmerkmale (Zweck)

Der Verein ist angeschlossen an den Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter und dem Zentralverband Deutscher Kaninchenzüchter unter der Nr. H 85.

Der Zweck des Vereins ist die Kleintierzucht allgemein, insbesondere die Rassegeflügel- und Kaninchenzucht zu pflegen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Haltung und Vermehrung leistungsfähiger, reinrassiger Tiere, welche der Musterbeschreibung und dem Standard entsprechen. Durch Beschickung von Ausstellungen und Durchführung eigener Schauen soll der züchterische Wert und Zuchtstand seine Bestätigung erhalten.

Der Kleintierzuchtverein 1907 Wiesbaden-Nordenstadt e. V. mit Sitz in Wiesbaden-Nordenstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme als Mitglied

Mitglied kann jeder Bürger, durch eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand werden. Minderjährige nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

Einsprüche gegen Aufnahmen sind an den Vorstand zu richten, welcher auch darüber entscheidet.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt diese ohne Angabe der Gründe.

Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Verein satzungsgemäß oder aufgrund von Beschlüssen gewähren kann.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Ehrungen:

Mitglieder können nach besonderer Leistung im Verein nach

- 10 Jahren Mitgliedschaft mit der bronzenen Vereinsnadel
- 20 Jahren Mitgliedschaft mit der silbernen Vereinsnadel
- 30 Jahren Mitgliedschaft mit der goldenen Vereinsnadel ausgezeichnet werden.

Maßgebend ist das letzte Eintrittsdatum.

Mitglieder, die sich für den Verein ganz besonders verdient gemacht haben, oder mindestens 40 Jahre dem Verein ununterbrochen angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Beschluss der Jahreshauptversammlung muss eingeholt werden.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit, genießen aber alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4

Austritt

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, gekündigt werden.

Mitglieder, die länger als 1 Jahr mit dem Beitrag im Rückstand bleiben, sowie Mitglieder, die durch ihr Verhalten nach außen hin (ehrenrührige Handlung, Schädigung der Interessen des Vereins und seines Ansehens, gröbliche Verletzung der Satzung, Beleidigung eines Mitglieds oder für den Verein tätige Person: Vorstand, Richter usw.) den Verein schädigen, können, nach Anhörung zur Sachlage durch den Vorstand, mit 2/3 Mehrheit der Jahreshauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Berufung gegen den Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen.

Freiwillig, zwangsweise oder durch den Tod ausgeschiedene Mitglieder verlieren mit dem Tage des Ausscheidens jegliche Anrechte an dem Verein bzw. Vereinsvermögen, ihnen stehen keinerlei Regressansprüche zu.

§ 5

Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, der von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist, sofern dieser nicht vom Unterkassierer erhoben wird, beim Hauptkassierer zu entrichten.

§ 6

Gesamtvorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| 1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender |
| 1. Schriftführer | 2. Schriftführer + Pressewart |
| 1. Kassierer | 2. Kassierer |
- Zuchtwarte a) Geflügel b) Kanin
Jugendobmann Zuchtbuchführer, Tätomeister

Beisitzer werden je nach Größe des Vereins gewählt.

Die Wahl des Vorstands wird in der Jahreshauptversammlung, durch Geheimwahl und mit Stimmenmehrheit, getätigt.

Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

Die Wahl erfolgt nach folgendem Plan:

- | | |
|---------|------------------|
| 1. Jahr | 2. Vorsitzender |
| 1. Jahr | 1. Schriftführer |
| 2. Jahr | 1. Kassierer |
| 2. Jahr | 2. Schriftführer |
| 3. Jahr | 1. Vorsitzender |
| 3. Jahr | 2. Kassierer |

Beisitzer, Zuchtwarte, Zuchtbuchführer, Tätomeister sowie Jugendobmann werden alle 3 Jahre gewählt.
Der Gesamtvorstand ist mit 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 7

Vorstand im Sinne des §26 BGB

Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer.

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen.

Die Kasse wird jährlich einmal durch 2 von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer zur Jahreshauptversammlung geprüft.

Der Kassierer, der die Kasse in eigener Verwaltung führt, ist verpflichtet, zur Kassenprüfung alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, in seinem Ressort, die ihm übertragenen Arbeiten zu leisten.

Im Übrigen leitet der Vorstand den Verein auf parlamentarischer Grundlage.

§ 8

Mitgliederversammlung

In einem Geschäftsjahr, das mit dem 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet, soll eine Jahreshauptversammlung und mindestens eine Mitgliederversammlung abgehalten werden. Der Vorstand kann jederzeit, sofern er dies mit 2/3 seiner Stimmen für erforderlich hält, eine außerordentliche Mitgliederversammlung, in einer Frist von 2 Wochen einberufen.

Die Einladung durch Presse oder schriftlich hat mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den gleichen Status wie die jährliche Hauptversammlung.

Ein schriftlicher Antrag, von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet, auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit Angabe von Zweck und Gründen, kann jeder Zeit beim Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, gestellt werden und muss von diesem einberufen werden.

§ 9

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung ist grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlussfähig. Satzungsänderung jedoch mit Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder, muss schriftlich erfolgen.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender), durch Presse oder schriftlich, unter der Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von 2 Wochen, einberufen.

§ 11

Protokoll

Über jede Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in der folgenden Versammlung vorgelesen wird, und von dieser zu genehmigen ist. Mit der Abzeichnung des Protokolls durch den Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 11a

Farmsatzung und Gartenordnung

Der Verein unterhält eine Kleintierzucht- und Kleingartenanlage, deren Nutzung sich durch die Farmsatzung und Gartenordnung regelt.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden, beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange noch 5 Mitglieder im Vereinsregister eingetragen sind.

Sollte der Fall eintreten, dass weniger als 5 Mitglieder eingetragen sind, so gilt der Verein als aufgelöst. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Körperschaft nach Abzug evtl. Schulden an die evangelische Kirchengemeinde Wiesbaden-Nordenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (ev. Kindergarten) zu verwenden hat.

Wiesbaden-Nordenstadt, den 26.04.2020